

Aufsicht höhere Fachschulen: FAQ

Dieses Dokument behandelt häufige Fragen der Kantone bei der Aufsicht über die Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge (NDS-HF) der Höheren Fachschulen (HF). Häufig umfasst die Aufsicht auch weitere Bereiche der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung, weshalb die Fragen in diesem Zusammenhang auch in dieses Dokument einfließen. Die Antworten zu den Fragen resultieren aus best practice Erfahrungen der Mitglieder der SBBK-Kommission HF und werden laufend aktualisiert. Das Dokument beansprucht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- [Datenschutz](#)
- [Finanzierung](#)
 - [Die HFSV-Beiträge kommen nicht den HF-Studierenden zu gute](#)
 - [Umgang mit Gewinnen](#)
 - [Trennung HF und integrierte BP](#)
- [HF-Studium online](#)
- [Rekursverfahren](#)
- [Webseite: Ausschreibung des Angebots](#)
 - [Falsche Verwendung von Titeln](#)
 - [Zeitpunkt Bewerbung neues Angebot](#)

Webseite: Ausschreibung des Angebots

1. Falsche Verwendung von Titeln

Beispiele

- Bachelor- oder Masterabschlüsse für nicht-reglementierte Weiterbildungsangebote
- Zusatz „dipl.“ für Abschlüsse, die nicht zu einem eidgenössischen Diplom führen
- Nachdiplomkurse (NDK)

Rechtsgrundlagen

Bachelor- und Mastertitel, der Zusatz „diplomiert“ oder die Bezeichnung „Nachdiplom“ sind rechtlich nicht geschützt. Hingegen ist die falsche Verwendung von Titeln gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c UWG missbräuchlich: Unlauter handelt insbesondere, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken.

Handlungsempfehlung an die Kantone

- Die Schulen auffordern, die Titel zu ändern (unter Verweis von Art. 3 Abs. 1 Bst. c UWG zur unlauteren Verwendung von Titel und Berufsbezeichnungen und Art. 23 UWG zur entsprechenden Strafbestimmung)
- Diplom-Templates einfordern: die Diplome dürfen keine Hinweise auf einen eidgenössischen Abschluss beinhalten.

2. Zeitpunkt Bewerbung neues Angebot

Neue Angebote können gemäss SBFI bereits vor dem Einreichen des AKV-Dossiers beworben werden. Wichtig ist dabei, dass der Status des Verfahrens transparent gemacht wird z.B. mit dem Hinweis „eidg. Anerkennungsverfahren in Vorbereitung“.

Finanzierung

1. Die HFSV-Beiträge kommen nicht den HF-Studierenden zugute

Beispiele

- HFSV-Beiträge werden für Studierende von Vorbereitungskursen zu eidg. Prüfungen geltend gemacht (Quersubventionierung)
- Gewinne, welche teilweise aus der HFSV-Finanzierung resultieren, werden den Aktionären als Dividenden ausgeschüttet.

Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 3 HFSV:

Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Handlungsempfehlung

Kann die missbräuchliche Verwendung der HFSV-Gelder nachgewiesen werden, hat der Kanton folgende Möglichkeiten:

- Bezahlte HFSV-Gelder zurückfordern
- Künftige HFSV-Gelder nicht ausbezahlen

2. Umgang mit Gewinnen

Beispiel

Gewinne, welche teilweise aus der HFSV-Finanzierung resultieren, werden zur Finanzierung anderer Bildungsgänge verwendet.

Bemerkungen

Art. 3 Abs. 3 HFSV:

Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Handlungsempfehlung

Die Kantone werden ermutigt, diese Situation flexibel zu behandeln, damit die HF ihr Angebot ausbauen und ihre Attraktivität behalten können. Eine Überprüfung dieser Regel auf Schul- und nicht auf Studiengangsebene wäre bereits eine Lösung, die Quersubventionierungen ermöglicht. Sie soll der Qualitätsentwicklung von Schule und Ausbildung dienen.

3. Trennung HF und integrierte BP

Beispiel

Ein Bildungsanbieter integriert den BP-Vorkurs im HF-Bildungsgang. Es kann zu einer doppelten Finanzierung kommen

Bemerkungen

Das Modell, das in einem einzigen Studiengang die HF und die Vorbereitung auf die Berufsprüfung integriert, ist attraktiv, insbesondere im Rahmen von Ausbildungsgängen mit kleinen Teilnehmerzahlen. Die Schulen müssen von Beginn der Ausbildung an klar erklären, welchen Weg (HF oder BP) die Studierende wählen. Die Kontrolle, die eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Finanzierungen ermöglicht und verhindert, dass Studierende in den Genuss einer Doppelfinanzierung kommen (Finanzierung des Angebots im Rahmen der HF und Finanzierung der Person im Rahmen der Vorbereitung auf die Berufsprüfung), ist sehr schwierig, auch wenn eine Kostenrechnung diese Frage teilweise beantworten kann.

Handlungsempfehlung

Es wird empfohlen, mit einer Stichprobenkontrolle zu überprüfen, dass kein Missbrauch vorliegt. In jedem Fall muss die Kombination der beiden Ausbildungswege an einer HF klar deklariert werden.

Datenschutz

Rechtgrundlagen

Das [eidgenössische Datenschutzgesetz](#) vom 25. September 2020 mit der Revision vom 1. September 2023 bezweckt den besseren Schutz von Personendaten. Es ist für private Schulen anwendbar. Bei öffentlichen kantonalen Schulen gelten die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze. Sofern die privaten Schulen vom Kanton finanziert werden, was bei den privaten HF der Fall ist, ist bei diesen Schulen auch das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Das eidgenössische Datenschutzgesetz gilt für privatrechtliche Schulen, sofern sie nicht von Kanton subventioniert werden. Dies ist bei vielen Anbietern von Vorbereitungskursen zu eidg. Prüfungen der Fall.

Handlungsempfehlung

Kantonales Datenschutzgesetz: Beim kantonalen Datenschutzbeauftragten nachfragen, ob ein Merkblatt für die Schulen vorhanden ist.

Eidgenössisches Datenschutzgesetz: Educa bietet auf [dieser Webseite](#) eine Hilfestellung für Schulen an.

HF-Studium online

Beispiel

Eine Schule bietet eine Ausbildung in einem HF-Studiengang zu 100 % online an.

Bemerkungen

Sofern der Rahmenlehrplan für den betreffenden Bildungsgang keine physischen Präsenzzeiten vorschreibt, ist es für eine HF möglich, den Unterricht vollständig online anzubieten. Im RLP sind die Kontaktstunden angegeben, d. h. die Lektionen, in denen die Studierenden von den Dozierenden betreut werden. Diese Kontaktstunden können auch virtuell sein.

Handlungsempfehlung

Sofern eine HF einen HF-Bildungsgang ausschliesslich online anbietet, kann der Kanton prüfen, ob der massgebende Rahmenlehrplan Präsenzlektionen vorschreibt. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte diese Angebotsform erlaubt sein, sofern diese auch im (Re-)Anerkennungsverfahren vom SBFI bewilligt wurde.

Rekursverfahren

Beispiel

Manche HF bieten zusätzlich zum kantonalen Rechtsmittelweg ein internes Rekursverfahren an. Häufig werden für diese internen Rekursverfahren Gebühren verlangt. Ab einer gewissen Höhe dieser Gebühren stellen diese für das Ergreifen eines Rekursverfahrens eine zu hohe Hürde dar.

2. Rechtsgrundlagen

[SBFI-Merkblatt](#) «Rechtsmittelweg bei anerkannten Bildungsangeboten der HF», September 2022 :
Der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms der HF richtet sich nach Artikel 61 BBG. Demnach ist Rechtsmittelbehörde für Verfügungen kantonalen Behörden oder von Anbietern mit kantonalem Auftrag, eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Handlungsempfehlung

Schulinterne Rekursverfahren sind erlaubt, sofern eine Weiterleitung an die kantonale Rechtsmittelbehörde als weitere Rekursinstanz möglich ist. Werden für schulinterne Rekursverfahren Gebühren erhoben, soll auch die direkte Weiterleitung an die kantonale Rechtsmittelbehörde ermöglicht werden.

261.319-3.6
14.12.2023 / cg, pu